

**Was tun nach
einem
rassistischen
Angriff?**

Was tun nach
einem
rassistischen
Angriff?

Mobile **Beratung**
für Opfer rechter Gewalt

Impressum

Herausgeberin:

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt
c/o Miteinander e.V.
Erich-Weinert-Straße 30
39104 Magdeburg
Telefon: 0391 5446710
Fax: 0391 5446711
Mobil: 0170 2925361
opferberatung.mitte@miteinander-ev.de
www.mobile-opferberatung.de
in Kooperation mit: Opferperspektive e.V., Potsdam (Brandenburg)
www.opferperspektive.de

Gestaltung:

Maria Rigol | www.flmh.de

Copyright:

www.creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de

Spendenkonto

Miteinander e.V.
Konto. 8473400
BLZ 810 205 00
Bank für Sozialwirtschaft
Stichwort: Mobile Opferberatung

Nachdruck

Zentralstelle
kompetent. für Demokratie
c/o Stiftung Demokratische Jugend
Grünberger Str. 54
10245 Berlin
www.kompetent-fuer-demokratie.de

Getragen von:



Miteinander e.V.

Gefördert von:



Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend



Landeszentrale für politische Bildung Sachsen Anhalt

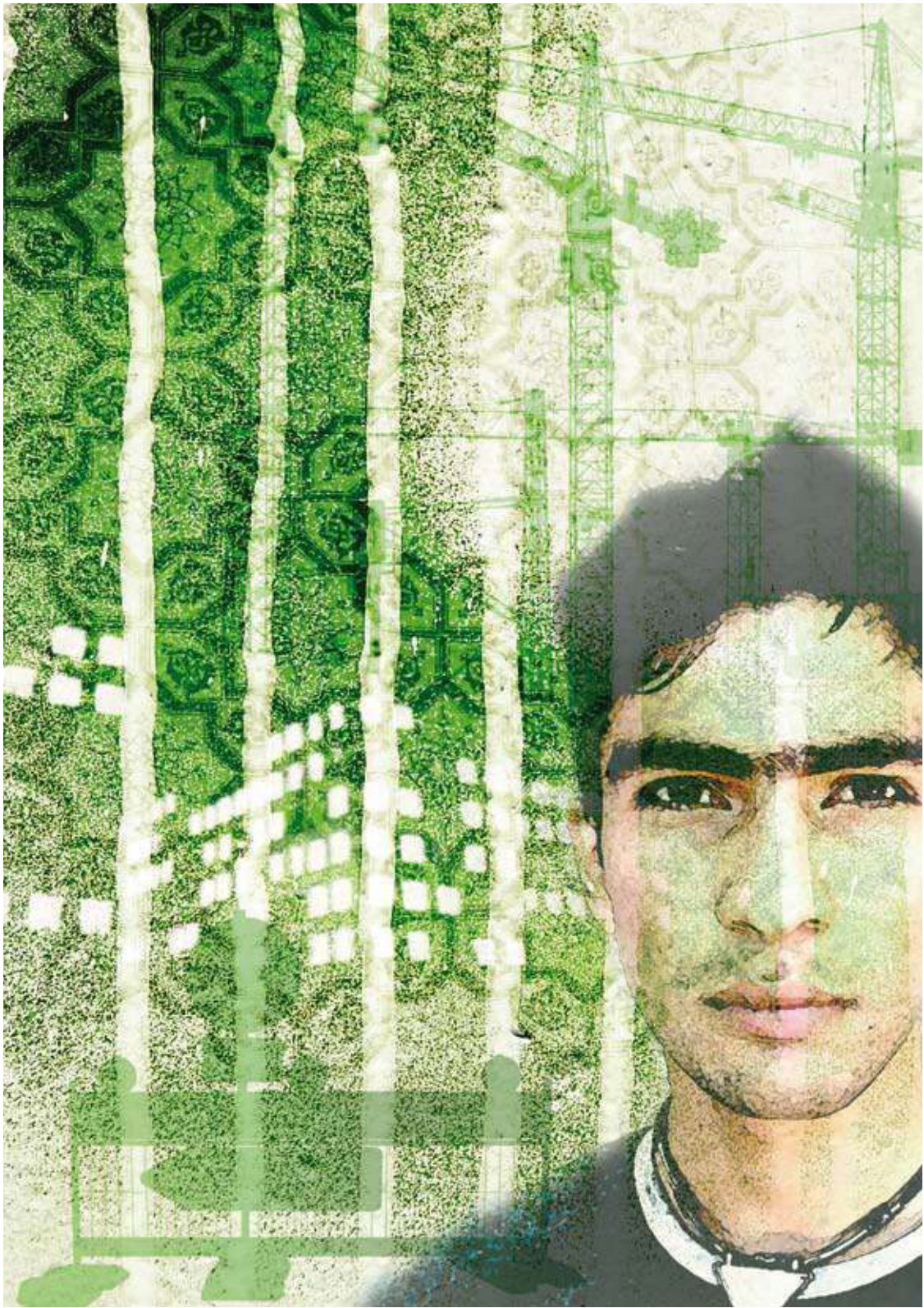
Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt



im Rahmen des Bundesprogramms kompetent. für Demokratie -
Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus

Inhaltsverzeichnis:

- S. 05** Rassistische Gewalt im Alltag
- S. 05** Was tun nach einem rassistischen Angriff?
 - Unterstützung finden
 - Körperliche und seelische Folgen des Angriffs
 - Gedächtnisprotokoll
 - Anzeige: Ja oder Nein?
- S. 07** Was ist bei einer Anzeige zu beachten?
 - Anzeige und Strafantrag
 - Welche Rechte haben Betroffene im Strafverfahren?
- S. 09** Wie läuft ein Strafverfahren ab?
- S. 09** Wieso bin ich jetzt plötzlich Beschuldigter?
- S. 11** Warum einen eigenen Anwalt und was bedeutet Nebenklage?
- S. 12** Und wer zahlt den Anwalt?
- S. 14** Wo kann ich noch finanzielle Unterstützung bekommen?
- S. 15** Was passiert im Gerichtssaal?
- S. 17** Was ist mit Schmerzensgeld und Schadensersatz?
- S. 18** Was mache ich mit meinen Ängsten?
- S. 19** Medizinische Versorgung
- S. 20** Wer hilft, wenn das Sozialamt die Arztkosten nicht zahlen will oder Papiere fehlen?
- S. 23** Wer hilft, wenn zum rassistischen Angriff noch Aufenthaltsprobleme kommen?
- S. 23** Was tun gegen rassistische Gewalt?
 - Öffentlichkeit herstellen
 - Was tun gegen rassistische Diskriminierung und rechte Parolen?
 - Aufbau von Selbstorganisation
 - Solidarität ist eine Waffe
- S. 26** Anhang
 - Information über den Ausgang des Strafverfahrens/Haft/Haftentlassung
 - Dienstaufsichtsbeschwerde
- S. 29** Adressen
 - Unterstützung nach einem rechten, rassistischen Angriff
 - Informationen für MigrantInnen und Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt
 - ... in anderen Bundesländern und bundesweit



Rassistische Gewalt im Alltag

Ob MigrantInnen, Flüchtlinge, ausländische Studierende oder Schwarze Deutsche: Für viele, die aufgrund ihrer Hautfarbe oder Herkunft von Angehörigen der Mehrheitsgesellschaft als Nicht-Weiße und/oder Nicht-Deutsche wahrgenommen werden, gehören rassistische Beschimpfungen, Diskriminierungen und Anfeindungen zum Alltag. Belästigungen häufen sich; oft eskalieren sie zu Gewalttaten. PassantInnen schweigen, die Polizei kommt zu spät und Bekannte sagen: »Wenn Du nach Einbruch der Dunkelheit alleine auf die Straße gehst, bist Du selbst schuld!«

Rassistische und rechte Einstellungen sind keine Randphänomene, sondern in der Gesellschaft weit verbreitet. Und rassistische Gewalt meint nicht die Betroffenen allein: Der Einzelne wird stellvertretend angegriffen für eine Gruppe, die nicht ins rechte und rassistische Weltbild passt. Wenn RassistInnen zuschlagen, sind meistens alle gemeint, die scheinbar oder tatsächlich nicht-deutscher Herkunft sind.

Damit Betroffene rechter und rassistischer Gewalt nicht im Stich gelassen werden, ist es wichtig, dass sich viele Menschen solidarisieren. Niemand sollte nach einem Angriff alleine bleiben und niemand muss eine rassistische Gewalttat einfach hinnehmen.

Was Sie tun können, wenn Sie selbst oder FreundInnen von Ihnen Opfer rechter oder rassistischer Gewalt geworden sind, können Sie in diesem Heft nachlesen. Außerdem befinden sich am Ende dieser Informationsbroschüre Kontaktadressen von Beratungsprojekten, Vereinen und Initiativen. (S. 29 ff.)

Was tun nach einem rassistischen Angriff?

Unterstützung finden

Sie sind selbst Opfer eines Angriffs geworden? Dann sollten Sie zunächst überlegen, wer Sie jetzt am besten unterstützen kann und was für Sie jetzt am wichtigsten ist. Oft hilft es schon, mit jemandem darüber reden zu können. In den neuen Bundesländern und Berlin gibt es unabhängige Beratungsprojekte für Opfer rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt, die vor Ort aktiv sind. Sie können sich dort melden und an einem Ort Ihrer Wahl beraten lassen – auf Wunsch auch anonym. (S. 29 f.) Wenn Sie Kontakt zu einer Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen oder auch zu den Verantwortlichen für ausländische Studierende an Ihrer Hochschule haben, können Sie auch dort nach Unterstützungsmöglichkeiten fragen.

Ist ein Freund oder eine Bekannte von Ihnen betroffen oder haben Sie von einem Angriff gehört, dann sollten Sie überlegen, wie man für diese Person Unterstützung organisieren kann. Manchmal muss man erst einmal herausfinden, wer angegriffen wurde. Wenn Sie das wissen, dann können Sie die Betroffene oder den Betroffenen besuchen und gemeinsam überlegen, welche Schritte unternommen werden können.

Wichtig ist in jedem Fall, dass Sie bzw. die oder der Betroffene nicht alleine bleiben!

Körperliche und seelische Folgen des Angriffs

Bei Verletzungen sollten Sie zu einem Arzt oder einer Ärztin gehen. Lassen Sie sich ein Attest geben, in dem alle Verletzungen aufgeführt werden. Oft ist es so, dass Betroffene kurz nach einem Angriff noch nicht alle Verletzungen entdeckt haben bzw. noch nicht spüren oder denken, eine Behandlung sei nicht notwendig. Für einen späteren Gerichtsprozess und eventuelle Schmerzensgeldansprüche (S. 17) ist es jedoch wichtig, dass alle Verletzungen sorgfältig dokumentiert sind. Haben Sie nach dem ersten Arztbesuch bzw. nach der Notfallbehandlung keinen weiteren Arzttermin bekommen, können Sie jederzeit von sich aus eine Folgebehandlung in Anspruch nehmen. Sie können Verletzungen oder beschädigte Kleidung auch mit einem Fotoapparat oder einem Fotohandy dokumentieren.

Wenn Sie merken, dass Sie nicht aufhören können, an den Angriff zu denken, Sie bestimmte Bilder immer wieder vor Augen haben, Sie an Alpträumen leiden oder von Ängsten gelähmt werden, dann zögern Sie nicht, mit jemandem darüber zu sprechen. Auch hierfür gibt es Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzte sowie therapeutische Einrichtungen. (S. 18 f.)

Gedächtnisprotokoll

Nach dem Angriff denken Sie möglicherweise, dass Sie diese Augenblicke nie wieder vergessen werden. Doch mit der Zeit schleichen sich häufig Erinnerungslücken ein. Sehr hilfreich ist es, für sich selbst ein Gedächtnisprotokoll zu schreiben – als Gedächtnisstütze in Vorbereitung auf eine spätere Vernehmung bei der Polizei oder bei Gericht, für Öffentlichkeitsarbeit oder eigene Recherchen nach möglichen ZeugInnen oder TäterInnen. Darin sollten Sie die gesamte Situation und den Ablauf, aber auch so viele Details wie möglich aufschreiben: Mit welcher Hand wurde wie oft geschlagen? Mit welchem Fuß getreten? Mit welchen Worten wurden Sie beleidigt und welche Kleidung und auffälligen Merkmale trugen die AngreiferInnen?

Anzeige: Ja oder Nein?

Nach einem Angriff sollten Sie sich überlegen, ob Sie den Vorfall bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft anzeigen wollen. Hat die Polizei bereits von dem Vorfall erfahren, wird sie unter Umständen schon von sich aus ermitteln und hat Sie eventuell auch schon dazu befragt oder Ihnen eine sogenannte Ladung zur Zeugenaussage geschickt. Bei einigen Straftaten wie zum Beispiel gefährlicher Körperverletzung muss die Polizei ohnehin gegen die TäterInnen ermitteln – auch wenn Sie keine Anzeige erstatten wollen. Wenn die Polizei aber noch nicht eingeschaltet ist, dann können Sie mit einer Anzeige und gegebenenfalls einem Strafantrag (S. 7 ff.) den Anstoß für Ermittlungen gegen die Rechten bzw. die rassistischen TäterInnen geben.

Eine Anzeige gegen die TäterInnen zu stellen ist eine Möglichkeit, Rechten und RassistInnen zu zeigen, dass sie nicht weiter unbehelligt mit Gewalt gegen andere vorgehen können. Eine Anzeige kann dazu führen, dass die Tat für die TäterInnen nicht folgenlos bleibt. Eine Anzeige ermöglicht zudem, dass der Angriff Eingang in polizeiliche Statistiken findet. Aber auch für Öffentlichkeitsarbeit und politische Aktionen ist jede angezeigte Gewalttat ein stichhaltiges Argument. (S. 23)

Sie zögern vielleicht mit einer Anzeige, weil Sie die Rache der TäterInnen fürchten? Es ist richtig, dass die angezeigte Person in der Regel erfährt, wer sie angezeigt hat – dies ist eine unangenehme Folge. In vielen Fällen hat das Stellen einer Anzeige jedoch eher eine abschreckende Wirkung auf den oder die TäterIn. Durch die Anzeige können Sie deutlich machen, dass Sie sich nicht einschüchtern lassen. Das kann Ihnen Schutz verschaffen. Denn den meisten Beschuldigten ist klar, dass jeder weitere Einschüchterungsversuch sich negativ auf das laufende Strafverfahren auswirken würde.

Sie leben als Asylsuchende bzw. Asylsuchender in Deutschland und zögern vielleicht mit einer Anzeige, weil Sie negative Folgen für Ihr Asylverfahren befürchten? Sie leben hier mit einer Duldung und befürchten, dass eine Anzeige Ihre Ausreise beschleunigen könnte? Sie haben einen Antrag auf Einbürgerung gestellt und befürchten, dass jeglicher Kontakt mit der Justiz Ihre Chancen beeinträchtigt? Grundsätzlich hat eine Anzeige weder eine negative noch eine positive Auswirkung auf Ihren Asylantrag oder Ihren Aufenthaltsstatus. Sie haben als Geschädigte bzw. Geschädigter in einem Strafverfahren die gleichen Rechte wie deutsche StaatsbürgerInnen. Sollten Sie in dem Verfahren auch als Beschuldigte bzw. Beschuldigter gelten, sollten Sie unbedingt Kontakt zu einem Anwalt bzw. einer Anwältin und/oder einer Opferberatungsstelle aufnehmen – wenn möglich, bevor Sie eine detaillierte Aussage bei der Polizei machen. (s. unten und S. 9)

Wenn Sie keine Anzeige erstatten möchten, ist das Ihr gutes Recht. Sie müssen auch nicht mit PolizistInnen über den Angriff reden. Sie sind weder dazu verpflichtet, Anzeige zu erstatten noch müssen Sie bei der Polizei aussagen. Wenn Sie allerdings eine Vorladung von der Staatsanwaltschaft oder vom Gericht erhalten, sind Sie in der Regel zur Aussage verpflichtet. Für diesen Fall sollten Sie sich aber im Vorfeld durch eine Opferberatungsstelle und/oder einen Anwalt bzw. eine Anwältin beraten und begleiten lassen.

Sie leben ohne gültigen Aufenthalt in Deutschland und vermeiden daher jeglichen Kontakt zu Polizei, Justiz und anderen Behörden im Allgemeinen? Verzichten Sie nicht auf die Ihnen zustehende und oft dringend benötigte Unterstützung. Nehmen Sie in jedem Fall Kontakt zu einer der im Adressteil aufgeführten Beratungsstellen und/oder einem Anwalt bzw. einer Anwältin auf.

Was ist bei einer Anzeige zu beachten?

Anzeige und Strafantrag

Wenn Sie sich für das Erstellen einer Anzeige entscheiden, können Sie den Vorfall persönlich oder schriftlich bei jeder beliebigen Polizeidienststelle oder Staatsanwaltschaft bekannt geben. Einige Straftatbestände (z.B. einfache Körperverletzung, Beleidigung) werden nur verfolgt, wenn Sie ausdrücklich Ihr Interesse an der Strafverfolgung bekunden. Dies tun Sie, indem Sie mit der Anzeige auch noch einen Strafantrag stellen und dies mit Ihrer Unterschrift auf einem Formular bestätigen, das Sie von der Polizei erhalten. Für alle, die noch nicht 18 Jahre alt sind, muss der Strafantrag durch einen Elternteil bzw. gesetzlichen Vertreter gestellt werden.

Welche Rechte haben Betroffene im Strafverfahren?

Sie möchten nicht alleine zur Polizei gehen? Sie befürchten, nicht ernst genommen zu werden oder dass sich die Polizei mehr für Ihren Aufenthaltsstatus interessiert als für den Angriff gegen Sie? Sie können sich von einer Person Ihres Vertrauens – einem Freund oder einer Freundin, Familienangehörigen oder von MitarbeiterInnen einer Beratungsstelle – zur Polizei (oder zur Staatsanwaltschaft und zum Gericht) begleiten lassen. Ihre Begleitung darf – wenn Sie das beantragen – auch bei der Vernehmung dabei sein. Wenn die Polizei dies ablehnt, muss Ihnen der Grund dafür genannt und dieser schriftlich vermerkt werden.

Sie verstehen kein oder wenig Deutsch? Sie möchten bei der Polizei eine Sprache sprechen, die Ihnen vertraut ist? Sie haben das Recht auf einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin – sowohl bei der Anzeigenerstattung bei der Polizei als auch bei allen nachfolgenden Vernehmungen und vor Gericht. Ihnen entstehen dafür keine Kosten. Machen Sie von diesem Recht Gebrauch, weil es für jede Aussage sehr wichtig ist, dass diese möglichst genau und klar formuliert ist.

Bei der Anzeigenerstattung werden Sie in der Regel zunächst zu Ihren Personalien befragt, das heißt: Name, Geburtstag und -ort, Wohnanschrift und Tätigkeit. Haben Sie Angst davor, dass Ihre Wohnanschrift dem oder der Beschuldigten bekannt wird? Sie haben die Möglichkeit, eine andere sogenannte ladungsfähige Anschrift anzugeben, wenn Sie gefährdet sind. Das kann z.B. die Adresse Ihres Anwaltes bzw. Ihrer Anwältin oder Ihrer Arbeitsstelle sein. Sie müssen dann dafür Sorge tragen, dass Polizei und Justiz Sie jederzeit über diese Anschrift laden können.

Bereits bei der Anzeigenerstattung bzw. Ihrer Aussage bei der Polizei wird es sich auszahlen, wenn Sie vorher noch einmal überlegt haben, wie der genaue Ablauf des Angriffs war. (Gedächtnisprotokoll, S. 6) Denn man wird Sie detailliert zu dem Tatgeschehen befragen, weil Ihre Aussage bei der Polizei in der Regel die Grundlage der Ermittlungen darstellt und daher sehr wichtig ist. Sollten Sie die AngreiferInnen nicht genau erkannt haben, dann beschreiben Sie sie genau so, wie Sie sie in Erinnerung haben.

Sie haben ein Recht darauf, dass Ihnen die Polizei eine Bestätigung Ihrer Anzeige bzw. Ihres Strafantrags übergibt. Auf der Bestätigung steht eine sogenannte Tagebuchnummer oder ein Geschäftszeichen. Diese brauchen Sie, wenn Sie später nach dem Stand des Verfahrens fragen wollen.

Wenn Sie informiert werden wollen, wie das Verfahren gegen den oder die Beschuldigten ausgegangen ist, ob es zum Beispiel eingestellt wurde oder wie das Gericht geurteilt hat, dann können Sie dies bei der Staatsanwaltschaft beantragen. (siehe Anhang, S. 26) Bei der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht können Sie zudem beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob der oder die Beschuldigten in Haft genommen bzw. wieder entlassen wurden. (siehe Anhang, S. 26)

Es kommt immer wieder vor, dass Flüchtlinge und MigrantInnen von PolizeibeamtInnen nicht ernst genommen werden, manchmal wird ihnen sogar die Verantwortung für einen rassistischen Angriff gegeben oder die BeamtInnen wollen ihnen aufenthaltsrechtlichen Ärger machen. Sollten sich Polizeibeamte unangemessen verhalten – wenn sie beispielsweise Ihre Anzeige nicht entgegennehmen –, dann können Sie eine Dienstaufsichtsbeschwerde schreiben. (siehe Anhang, S. 27) Auch hierfür finden Sie Unterstützung bei Opferberatungsprojekten oder AnwältInnen.

Wie läuft ein Strafverfahren ab?

Wenn Sie Anzeige erstattet und bei der Polizei oder Staatsanwaltschaft ausgesagt haben, muss die Polizei mit den Ermittlungen beginnen. Das kann manchmal Wochen, aber auch mehrere Monate dauern. Anschließend geht die Akte zur Staatsanwaltschaft. Dort wird darüber entschieden, wie es weitergeht: Ob weitere Ermittlungen notwendig sind, ob das Verfahren eingestellt wird, weil keine Tatverdächtigen ermittelt werden konnten, oder ob Anklage beim Gericht erhoben wird. Wenn die Staatsanwaltschaft Anklage erhebt, entscheidet das Gericht über die Prozesseröffnung.

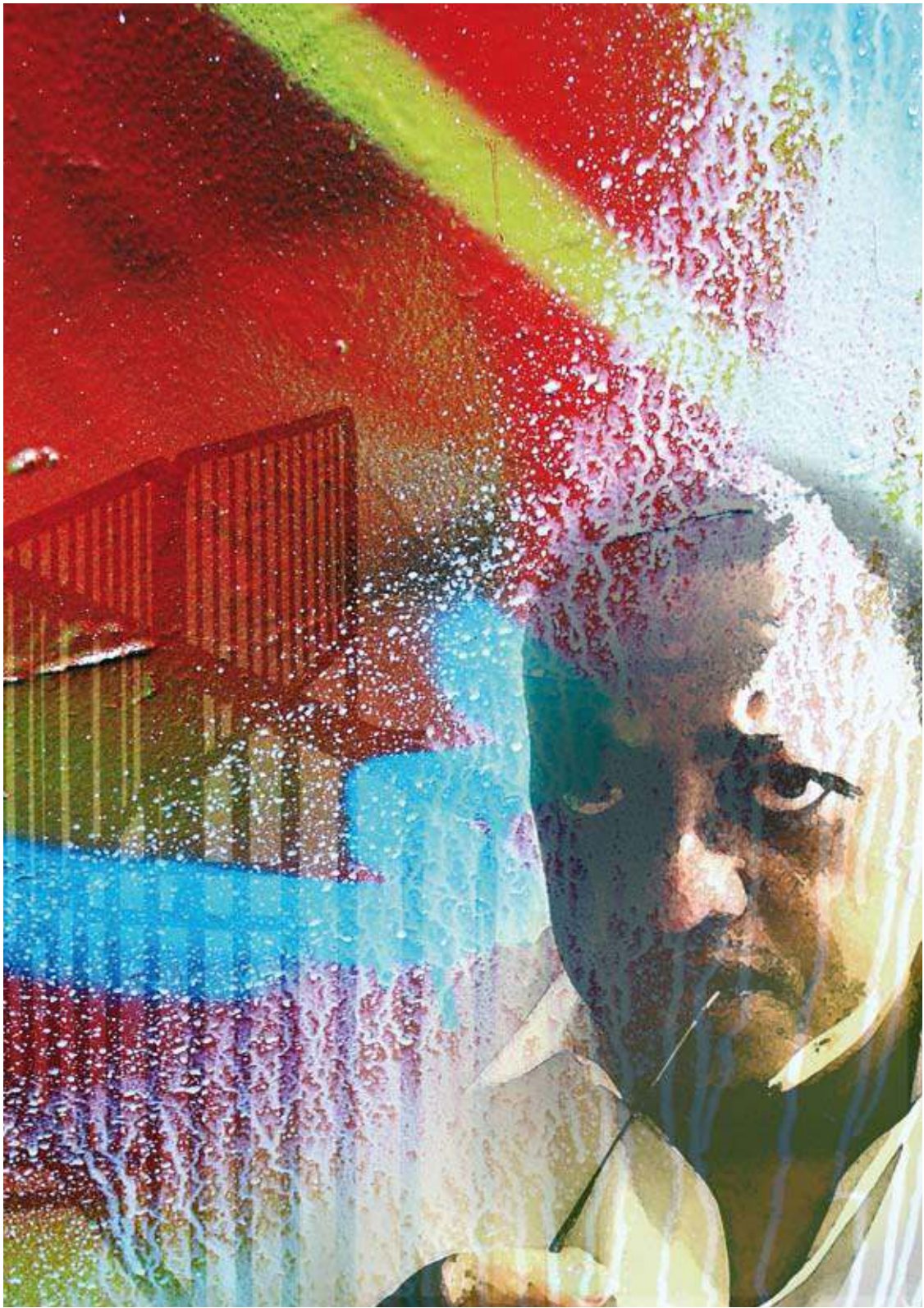
Bis eine Gerichtsverhandlung beginnt, kann viel Zeit vergehen, in Einzelfällen sogar mehrere Jahre. Eine Ausnahme tritt ein, wenn ein Tatverdächtiger in Untersuchungshaft sitzt. Dann muss das Gericht in der Regel innerhalb von sechs Monaten den Prozess eröffnen. Um das Strafverfahren von Anfang an aktiv mitverfolgen und mitbestimmen zu können, können Sie sich als Geschädigte bzw. Geschädigter einen Anwalt oder eine Anwältin suchen und sich von diesen beraten und als sogenannter Nebenkläger bzw. Nebenklägerin vertreten lassen. (S. 11)

Sollte es zu einer Gerichtsverhandlung kommen, haben Sie in den meisten Fällen auch die Möglichkeit als NebenklägerIn aufzutreten. Auch vor Gericht können Sie sich von Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin vertreten lassen. (S. 15) Dies ist u.a. sinnvoll, damit Ihre Interessen als Opfer eines Angriffs im Prozess vertreten werden. Von der Pflicht, bei der Staatsanwaltschaft oder dem Gericht eine Aussage zu machen, befreit Sie die Vertretung durch einen Anwalt bzw. eine Anwältin allerdings nicht.

Wieso bin ich jetzt plötzlich Beschuldigter?

Es kann passieren, dass auch die Beschuldigten gegen Sie Anzeige erstatten. Die Polizei wird Sie dann (auch) als Beschuldigte oder Beschuldigten vorladen. Sie sind jedoch als Beschuldigter nicht verpflichtet, eine Aussage zu machen: weder bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft noch vor Gericht. Allerdings müssen Sie einer Vorladung durch Staatsanwaltschaft oder Gericht nachkommen, jedoch lediglich Angaben zu Ihrer Person machen.

Wenn Sie sich doch dazu entscheiden, einer Beschuldigtenvorladung zur Polizei Folge zu leisten, müssen die BeamtInnen Sie als Beschuldigte bzw. Beschuldigten gesondert über



ihre Rechte – beispielsweise das Recht zu schweigen und sich nicht selbst zu belasten oder das Recht, auch vor der Vernehmung einen Anwalt bzw. eine Anwältin zu kontaktieren – befehlen. Eine Gegenanzeige heißt aber nicht, dass Sie auch automatisch vor Gericht als Beschuldigter stehen werden. Ein eigener Anwalt oder eine eigene Anwältin kann Ihnen in solchen Fällen helfen, mehr Klarheit zu bekommen. Der Anwalt oder die Anwältin informiert Sie dann auch über die Ergebnisse der polizeilichen Ermittlungen. Gerade auch dann, wenn Sie vermuten oder wissen, dass die TäterInnen Sie angezeigt haben, ist es sinnvoll, eine eigene Anzeige gegen die TäterInnen zu machen, damit Sie frühzeitig die Polizei über Ihre Sicht des Tatgeschehens informieren können.

Wenn Sie sich oder eine andere Person gegen einen rassistischen Angriff verteidigt haben (Notwehr/Nothilfe), ist es empfehlenswert, dass Sie sich mit einer Anwältin oder einem Anwalt besprechen, damit Sie wissen, wie Sie sich nun verhalten sollten.

Warum einen eigenen Anwalt? Und was bedeutet Nebenklage?

Wenn Sie keinen Anwalt oder keine Anwältin haben, bekommen Sie von dem Verfahren bis auf Ihre Vernehmung bei der Polizei (und eventuell der Staatsanwaltschaft) in der Regel nichts mit. Irgendwann erhalten Sie einen Brief, in dem entweder steht, dass das Verfahren eingestellt wurde (weil z.B. niemand als Tatverdächtiger ermittelt wurde), oder dass Sie als Zeuge bzw. Zeugin zur Gerichtsverhandlung geladen werden. Dort werden Sie dann als »ganz normaler« Zeuge behandelt. Sie werden zu einem bestimmten Zeitpunkt zu der schon laufenden Verhandlung geladen und müssen dann Ihre Aussage in Anwesenheit des Angeklagten, der Verteidigung, des Gerichts und der Staatsanwaltschaft machen. Irgendwann kommt es zur Urteilsverkündung. Und das war's dann.

Sollten Sie sich für die Vertretung durch einen eigenen Anwalt bzw. eine eigene Anwältin entscheiden, sich also als sogenannter Nebenkläger an dem Verfahren beteiligen, sieht das Ganze etwas anders aus.

Als Geschädigter bzw. Geschädigte einer Gewalttat haben Sie die Möglichkeit, sich dem Strafverfahren als NebenklägerIn anzuschließen. Voraussetzung ist allerdings, dass einer der TäterInnen zum Tatzeitpunkt über 18 Jahre alt war. Waren die TäterInnen zum Tatzeitpunkt noch minderjährig, ist die Nebenklage nur zulässig, wenn es sich bei der Tat um ein Verbrechen gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit oder die sexuelle Selbstbestimmung handelt.

Über einen Anwalt oder eine Anwältin, Ihre Nebenklagevertretung, können Sie z.B. bereits vor der Gerichtsverhandlung Einsicht in die Ermittlungsakten erhalten. So können Sie u.a. erfahren, was die Polizei im Einzelnen ermittelt hat. Und Sie können auch kontrollieren, ob in der Akte alle wichtigen Sachverhalte vorkommen. Ein weiterer wichtiger Punkt ist, dass Sie Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin ausführlich auf das vorbereiten kann, was Sie im Prozess erwartet. Außerdem kann Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin vor und während des Gerichtsverfahrens Beweisanträge stellen, z.B. um den rassistischen Hintergrund

der Tat deutlich zu machen. Damit kann verhindert werden, dass der rassistische Angriff als unpolitische Auseinandersetzung abgetan und die damit einhergehende besondere Entwürdigung und Bedrohung ignoriert wird.

Als Nebenklagevertretung kann Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin während des gesamten Prozesses dabei sein. Damit hat er oder sie auch die Möglichkeit, Fragen an die Angeklagten, an ZeugInnen und Sachverständige zu stellen und ein Plädoyer zu halten. Als NebenklägerIn haben auch Sie das Recht, von Anfang an dabei zu sein. Bei Ihrer Zeugenaussage im Gerichtssaal kann Ihnen ihr Anwalt oder Ihre Anwältin wiederum eine Unterstützung sein. Er oder sie kann zum Beispiel beantragen, provozierende oder unsachliche Fragen der Verteidigung, also der RechtsanwältInnen der TäterInnen, zurückweisen zu lassen.

Wenn Sie also gerne aktiv an dem Strafverfahren gegen die Beschuldigten beteiligt sein möchten, dann ist es sinnvoll, einen Anwalt oder eine Anwältin zu beauftragen, um auf dem Weg der Nebenklägerschaft Ihre Interessen zu vertreten. Auch hier gilt: Wenn Sie noch nicht 18 Jahre alt sind, dann kann der Anwalt oder die Anwältin nur von Ihren gesetzlichen Vertretern (Mutter, Vater, Vormund) beauftragt werden.

Und wer zahlt den Anwalt?

Klar ist, dass Sie als Opfer rassistischer Gewalt nicht einen Cent bezahlen sollten, um Ihre Rechte in Anspruch zu nehmen. Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, das Honorar für den Anwalt oder die Anwältin zu beantragen.

Wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind, dann müssen die jeweiligen Anträge von einem Elternteil (bzw. gesetzlichen Vertreter) unterschrieben werden.

Wird ein Täter rechtskräftig wegen des Angriffs gegen Sie verurteilt, dann muss er alle Kosten des Verfahrens tragen, also auch Ihre Rechtsanwaltskosten!

Beratungshilfe

Bei geringem Einkommen können Sie bei dem Amtsgericht in Ihrem Wohnort einen Antrag auf Beratungshilfe stellen. Sie erhalten einen sogenannten Beratungshilfeschein, der Ihnen ermöglicht, sich bei einem Anwalt oder einer Anwältin Ihrer Wahl beraten zu lassen. Der Anwalt oder die Anwältin kann von Ihnen dafür lediglich zehn Euro verlangen, Ihnen diese Summe aber auch erlassen.

Prozesskostenhilfe

Wenn Sie kein hohes Einkommen und auch kein Vermögen haben, dann werden Sie in der Regel berechtigt sein, Prozesskostenhilfe (PKH) zu erhalten. Dies gilt beispielsweise auch, wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Arbeitslosengeld II beziehen. Hinzukommen muss, dass das Gericht der Auffassung ist, dass der Prozess für Sie ohne rechtliche Vertretung nicht zumutbar wäre. In diesem Fall würde also die Landeskasse die Kosten für Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin übernehmen. Den entsprechenden Antrag können Sie sich von Ihrem Anwalt bzw. Ihrer Anwältin oder bei einem

Opferberatungsprojekt geben und erklären lassen. Wenn Sie noch keine 18 Jahre alt sind, dann wird natürlich das Einkommen und Vermögen der Erziehungsberechtigten berücksichtigt.

Beistandsbestellung durch das Gericht

Bei besonders schweren Straftatbeständen (z.B. versuchter Totschlag oder Mord) oder wenn Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin dem Gericht gegenüber begründen kann, dass Sie Ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können, kann Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin auf Antrag unabhängig von Ihrem Einkommen oder Vermögen vom Gericht als Ihr Beistand bestellt werden. Das heißt: Die Staatskasse übernimmt für Ihre anwaltliche Vertretung die vollen Kosten. Gleiches gilt auch, wenn Du bei Antragstellung unter 16 Jahre alt bist. In diesen Fällen ist von Anfang an klar, dass die Rechtsanwaltskosten vom Staat übernommen werden.

Deutscher Anwaltverein

Sollte der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt werden, dann kann Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin für Sie als Opfer einer rassistischen Straftat beim Deutschen Anwaltverein (DAV) die Übernahme der Anwaltskosten beantragen. Sie können Ihren Anwalt bzw. Ihre Anwältin darauf ansprechen, dort einen Antrag zu stellen.

Deutscher Anwaltverein
DAV-Stiftung contra Rechtsextremismus und Gewalt
Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon: 030 7261520
dav@anwaltverein.de
www.anwaltverein.de

Weißer Ring

Und dann gibt es auch noch die bundesweite Organisation Weißer Ring. Der Weiße Ring hilft jeglichen Opfern von Gewaltstraftaten, die sich an ihn wenden. Dort kann man z.B. einen »Beratungsscheck« erhalten und damit den ersten Besuch beim Anwalt finanziert bekommen. In Fällen, in denen eine Finanzierung durch andere Anträge nicht erreicht wurde, ist es möglich, dass der Weiße Ring nach entsprechender Prüfung der Einkommenslage für die Kosten der Nebenklage aufkommt.

Weißer Ring e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Weberstraße 16
55130 Mainz
Telefon: 06131 83030
Fax: 06131 830345
info@weisser-ring.de
www.weisser-ring.de

Auf der Website www.weisser-ring.de finden Sie die Kontaktdaten des jeweils zuständigen Landesbüros und der Außenstelle vor Ort.

Wo kann ich noch finanzielle Unterstützung bekommen?

Je nach der persönlichen Situation können nach einem Angriff Kosten entstehen bzw. notwendig sein, die entweder gar nicht oder nur mit hohem bürokratischen Aufwand und erst nach langer Zeit erstattet werden. Das können z.B. Behandlungskosten für einen Zahnersatz sein, deren Übernahme das Sozialamt aufgrund Ihres Aufenthaltsstatus verweigert. Oder Sie benötigen Geld für die Fahrt zu einem auf Nebenklage spezialisierten Anwalt bzw. einer entsprechend spezialisierten Anwältin in einer weiter entfernten Stadt, der bzw. die auch Ihre Sprache spricht. Oder Ihre Versicherung zahlt nicht mehr für die Scheiben, die bei dem letzten Angriff von Rechten auf Ihren Imbiss oder Ihren Laden zu Bruch gegangen sind.

Opferfonds CURA

Finanzielle Unterstützung für derartige materielle Folgen eines rassistischen Angriffs kann beim Opferfonds CURA beantragt werden:

Opferfonds CURA der Amadeu Antonio Stiftung

Linienstraße 139

10115 Berlin

Telefon: 030 24088610

Fax: 030 24088622

info@amadeu-antonio-stiftung.de

www.opferfonds-cura.de

Fonds für Opfer fremdenfeindlicher und rechtsextremer Gewalt

In Sachsen-Anhalt gibt es beim Verein Miteinander e.V. einen Fonds, der Betroffenen rassistischer und rechter Gewalt aus Sachsen-Anhalt für den Fall finanzielle Hilfe gewährt, dass es keine anderen Möglichkeiten gibt. Entsprechende Anträge können bei folgender Adresse gestellt werden:

Fonds für Opfer fremdenfeindlicher und rechtsextremer Gewalt

Miteinander e.V.

Erich-Weinert-Straße 30

39104 Magdeburg

Telefon: 0391 620773

www.miteinander-ev.de

Wenn Sie Fragen haben oder sich Unterstützung bei der Antragstellung wünschen, wenden Sie sich an ein Beratungsprojekt für Opfer rassistischer und rechter Gewalt oder Ihren Anwalt bzw. Ihre Anwältin. (S. 29 f.)

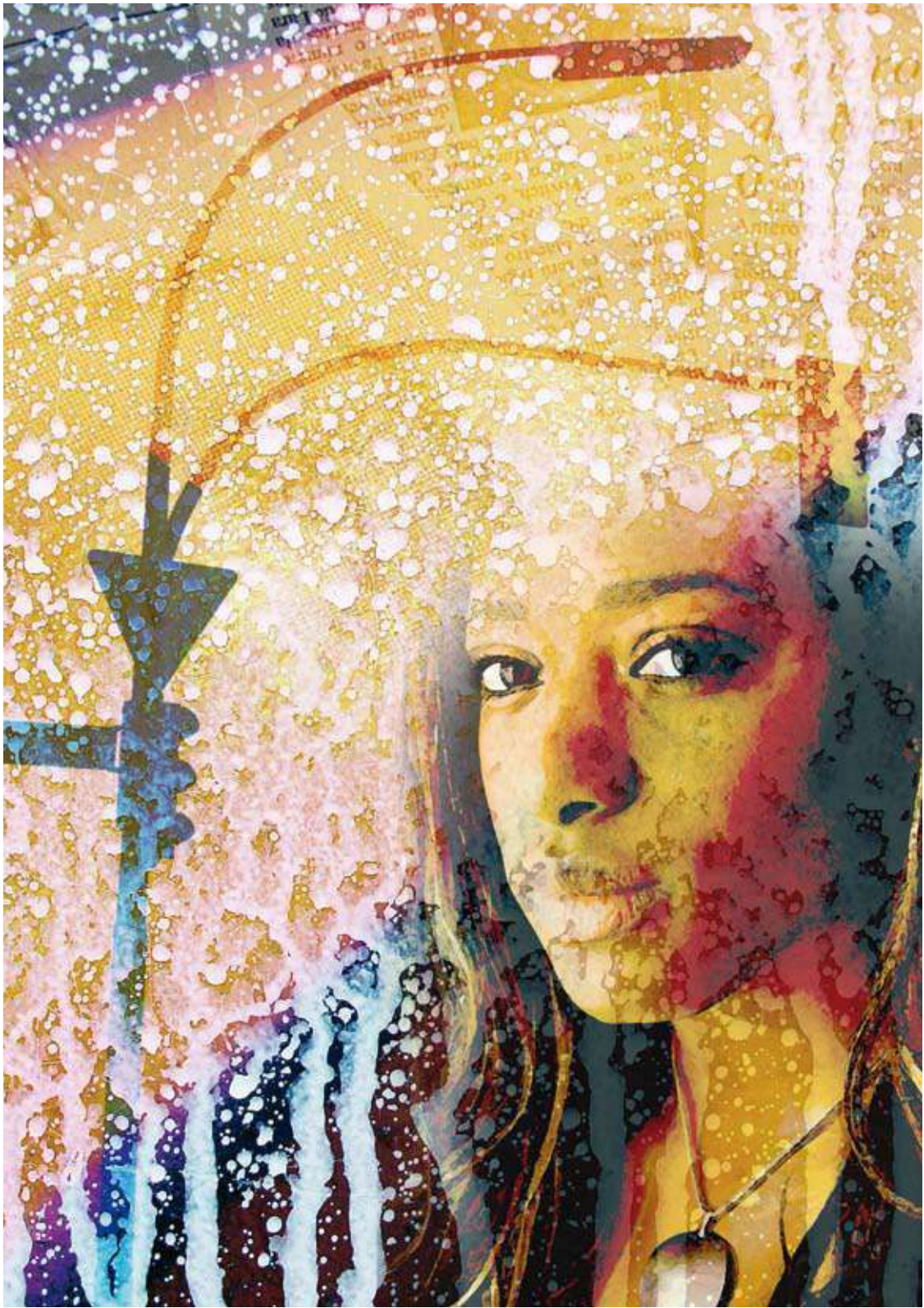
Was passiert im Gerichtssaal?

Wenn die Hauptverhandlung eröffnet wird, dann werden folgende Personen anwesend sein: Auf der einen Seite sitzen die Angeklagten mit ihren VerteidigerInnen, auf der gegenüberliegenden Seite sitzt ein Vertreter bzw. eine Vertreterin der Staatsanwaltschaft, die im Interesse des Staates die Anklage erhebt. Wenn Sie sich zu einer Nebenklage (S. 11 f.) entschieden haben, dann wird neben der Staatsanwaltschaft Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin sitzen und daneben könnten Sie Platz nehmen. Sofern Sie einen Dolmetscher oder eine Dolmetscherin benötigen, wird er oder sie neben Ihnen sitzen. Vorne sitzen die RichterInnen, je nach Schwere der Tat sind das zwischen ein und drei BerufsrichterInnen und zwei LaienrichterInnen (Schöffen). Außerdem gibt es noch eine Person, die das Protokoll führt. Eventuell nehmen noch Sachverständige sowie je nach Alter der Angeklagten die Jugendgerichtshilfe teil, die ebenfalls auf der Seite der Staatsanwaltschaft sitzt.

Wenn die Angeklagten zur Tatzeit 18 Jahre alt waren, ist die Öffentlichkeit zugelassen. Familienangehörige, FreundInnen und Bekannte können Sie dann zum Gericht begleiten und Sie mit ihrer Anwesenheit unterstützen. Denn oft ist es nicht einfach, den AngreiferInnen gegenüberzusitzen und vor ihnen zu sprechen. MitarbeiterInnen des Opferberatungsprojekts in Ihrer Nähe werden Sie gerne begleiten und auf Wunsch auch einen Zeugenschutzraum für Sie organisieren, in dem Sie bis zu Ihrer Aussage warten können. Für Ihre Zeugenaussage werden Sie auf einem Stuhl hinter einem kleinen Tisch in der Mitte des Gerichtssaals Platz nehmen müssen. Versuchen Sie, sich von den Angeklagten schräg neben Ihnen nicht irritieren zu lassen. Am besten, Sie konzentrieren sich auf die RichterInnen. Sollten Sie sich sehr unsicher fühlen, kann sich auch Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin neben Sie setzen.

Auch wenn Sie bereits bei der Polizei ausgesagt haben, wird vor Gericht sehr ausführlich nach dem Tatgeschehen gefragt. Lassen Sie sich davon nicht beirren. Das ist normal und bedeutet nicht, dass Ihnen nicht zugehört oder nicht geglaubt wird. Aber Details – in welcher Hand hielt der Täter die Flasche? Wie viele Sekunden vergingen zwischen dem klirrenden Geräusch und dem Schlag? – spielen in der juristischen Beurteilung oftmals eine große Rolle. Hinzu kommt ein formaler Grund: Das Gericht kann nur die Dinge für das Urteil berücksichtigen, die während der Hauptverhandlung angesprochen wurden. Zudem können Ihnen alle Prozessbeteiligten Fragen stellen, auch die VerteidigerInnen der Angeklagten. Deren Aufgabe ist es, Ihre Zeugenaussage in Frage zu stellen und ganz genau zu überprüfen. Dies kann dazu führen, dass Ihnen viele und teilweise auch unangenehme Fragen gestellt werden. Aber je mehr der Richter oder die Richterin schon gefragt hat und Sie bereits geschildert haben, desto weniger bleibt der Verteidigung zu fragen. Lassen Sie sich durch die Fragen nicht verunsichern und fragen Sie nach, wenn Sie etwas nicht verstehen.

Wenn Sie sich zum Anschluss als NebenklägerIn (S. 11 f.) entschieden haben, haben Sie ja auch noch Ihren Anwalt oder Ihre Anwältin, der bzw. die gegebenenfalls eingreifen kann. Nachdem Sie Ihre Aussage gemacht haben, können Sie sich entweder ins Publikum oder neben Ihren Anwalt bzw. Ihre Anwältin setzen. Sie können auch den Gerichtssaal



verlassen und sich hinterher von Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin berichten lassen, wie das Verfahren weiter verlaufen ist.

Wenn Sie den Angriff öffentlich machen wollen, dann ist eine Gerichtsverhandlung eine gute Gelegenheit. (S. 23 f.)

Was ist mit Schmerzensgeld und Schadensersatz?

Bei einem Strafverfahren können Sie als Geschädigter bzw. Geschädigte zwar durch eine Nebenklage eine aktive Rolle einnehmen. Das Hauptinteresse in einem Strafverfahren liegt jedoch auf der Feststellung der Straftat und der Verurteilung des Täters. Ihre Ansprüche auf Schadensersatz und Schmerzensgeld können Sie nur in einem eigenen Verfahren geltend machen, dem Zivilprozess. Ihr Anspruch auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld spielt im Strafverfahren in der Regel keine Rolle, es sei denn, Ihr Anwalt oder Ihre Anwältin beantragt, das Zivilverfahren mit dem Strafverfahren in einem sogenannten Adhäsionsverfahren zu verbinden. Ob ein solches Adhäsionsverfahren sinnvoll ist, sollten Sie dann mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin besprechen. Wenn der Zivilprozess Aussicht auf Erfolg hat, dann stehen Ihnen zur Finanzierung der Anwaltskosten ähnliche Möglichkeiten offen wie beim Strafverfahren. (S. 12 f.) Die Vor- und Nachteile all dessen sollten Sie mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin erörtern.

Einen Haken gibt es aber noch: Sollten die TäterInnen weder Geld noch Vermögen besitzen, dann nützt Ihnen auch das beste Gerichtsurteil nichts. Solange von den TäterInnen nichts einzutreiben ist, werden Sie von ihnen auch nichts bekommen.

Billigkeitsentschädigung durch das Bundesamt für Justiz

Eine unkomplizierte Möglichkeit, eine Entschädigung für den Angriff zu bekommen, bietet das Bundesamt für Justiz. Dort können Sie einen Antrag stellen. Voraussetzung ist hier aber, dass die Tat angezeigt wurde und eine rassistische oder rechte Motivation für den Angriff festgestellt wird. (S. 7)

In einem Formular muss man Angaben zum Vorfall und insbesondere zu den Folgen machen. Hier sollten Sie nicht nur die körperlichen Schäden angeben, sondern auch die psychischen Folgen. Wenn Sie also seit dem Angriff Schlafstörungen, Alpträume oder Angstzustände haben, denn sollten Sie das auch aufschreiben. Auch hier sind ärztliche Atteste wieder nützlich: Auf jeden Fall dem Antrag beilegen! Das Bundesamt für Justiz zahlt dann nach Prüfung der Akten oder eines vorhandenen Urteils eine symbolische Entschädigung.

Das Bundesamt für Justiz wird versuchen, das an Sie gezahlte Schmerzensgeld von den verurteilten TäterInnen zurückzuholen. Das Antragsformular erhalten Sie von Ihrem Opferberatungsprojekt (S. 29 f.) oder können es sich auch vom Bundesamt für Justiz zuschicken lassen:

Bundesamt für Justiz
Referat III 2
53094 Bonn
Telefon: 0228 9941040
Fax: 0228 994105050

Das Formular können Sie auch mit einem Opferberatungsprojekt zusammen ausfüllen, das z.B. eine Stellungnahme zu Ihrem Antrag hinzufügen kann. Oder Sie können den Antrag mit Ihrem Anwalt oder Ihrer Anwältin ausfüllen.

Was mache ich mit meinen Ängsten?

Ein Angriff kommt oft unerwartet. Wenn die TäterInnen von einem ablassen, heißt das nicht, dass der Angriff nun überstanden ist. Die Reaktionen danach sind von Person zu Person unterschiedlich. Zumindest in der ersten Zeit haben viele Betroffene Albträume und fühlen sich unsicher. Einige werden panisch, wenn sie an den Ort des Geschehens kommen oder Rechte auf der Straße sehen. Diese Folgeerscheinungen sind ganz normale Reaktionen. Wichtig ist es, mit den Ängsten, Fragen und Sorgen nicht alleine zu bleiben: Suchen Sie sich Personen, mit denen Sie über das Erlebte reden können!

Wenn es Ihnen nach einigen Wochen immer noch so geht, wenn Sie die Bilder von dem Angriff nicht los werden oder schlecht schlafen, wenn Sie sich nicht mehr draußen aufhalten, weil Sie sich nicht sicher fühlen, wenn Sie sich schlecht konzentrieren können oder ungewöhnlich reizbar sind, sollten Sie sich Rat holen. Eine Platzwunde ist für alle sichtbar und natürlich geht man damit zum Arzt. Die psychischen Folgen eines rassistischen Angriffs sind weniger sichtbar. Aber auch diese Verletzungen müssen heilen. Für den Heilungsprozess kann Unterstützung hilfreich sein. Insbesondere dann, wenn man aufgrund der eigenen Flucht- oder Migrationsgeschichte schon vor dem rassistischen Angriff Erfahrungen von Gewalt und Demütigung gemacht hat, kann eine Verarbeitung des Erlebten noch schwieriger werden.

In manchen Bundesländern gibt es Opferberatungsprojekte, die kostenlose psychosoziale Beratungsgespräche anbieten. Eine Auswahl nach Bundesländern können Sie u.a. beim Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland (ado) erfragen:

Arbeitskreis der Opferhilfen in der Bundesrepublik Deutschland
Perleberger Straße 27
10559 Berlin
Telefon: 030 39407780
Fax: 030 39407795
info@opferhilfen.de
www.opferhilfen.de

In einigen Bundesländern gibt es Therapieeinrichtungen und Beratungsstellen, in denen Opfer rassistischer Gewalt mit Flucht- und Migrationshintergrund gezielt psychologische

Unterstützung erhalten können. Zumeist richten sich die unten genannten Beratungsstellen speziell an Betroffene von Krieg, Gewalt und Folter in den Herkunftsländern.

Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt
Kleine Märkerstraße 1
06108 Halle
Telefon: 0345 2125768
psz-halle@psz-halle.de
www.psz-halle.de

Psychosoziales Zentrum für Migranten in Vorpommern e.V.
Domstraße 36
17489 Greifswald
Telefon: 03834 799274
info@pszev.de

Behandlungszentrum für Folteropfer
GSZ Moabit, Haus K, Eingang C
Turmstraße 21
10559 Berlin
Telefon: 030 3248575
mail@bfzo.de

Xenion
Psychosoziale Hilfen für politisch Verfolgte
Paulsenstraße 55-56
12163 Berlin
Telefon: 030 3232933
info@xenion.org

Medizinische Versorgung

Sollten Sie nach einem Angriff so schwer verletzt sein, dass Sie länger in ärztlicher Behandlung bleiben müssen oder Folgen des Angriffs sogar dauerhaft zurückbleiben, können Sie unter Umständen einen Antrag nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) stellen. Das Antragsformular können Sie bei den Versorgungsämtern des jeweiligen Bundeslandes anfordern. Dort müssen Sie den Antrag dann auch wieder einreichen. Die Versorgungsämter übernehmen unter bestimmten Voraussetzungen die Leistungen der sogenannten Heil- und Krankenbehandlung, die von der Krankenkasse oder dem Sozialamt nicht gezahlt werden. Dabei kann es auch um Ansprüche gehen, die das ganze Leben Gültigkeit besitzen: wenn z.B. Jahre später als Folge des Angriffs eine Zahnoperation notwendig wird bis hin zu monatlichen Zahlungen bei Erwerbsunfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit.

Sowohl die Berechtigung, diese Versorgungsleistungen zu beantragen, als auch der Umfang der Leistungen hängen dabei von Ihrer Staatsangehörigkeit und/oder der Art und Dauer

Ihres Aufenthaltstitels ab. Es können auch Leistungen an Personen gewährt werden, die eine Duldung besitzen. Die weiteren Einzelheiten sollten Sie mit den MitarbeiterInnen eines Beratungsprojekts oder mit Ihrer Anwältin bzw. Ihrem Anwalt besprechen. Informationen über das Opferentschädigungsgesetz finden Sie unter anderem auf der Website des Bundesjustizministeriums: www.bmj.bund.de/enid/Opferhilfe/Opferschutz_q6.html

Wer hilft, wenn das Sozialamt die Arztkosten nicht zahlen will oder Papiere fehlen?

Wenn Ihnen das zuständige Sozialamt eine angemessene medizinische Versorgung nach einem rassistischen Angriff verweigert, sollten Sie sich umgehend an Ihren Anwalt bzw. Ihre Anwältin oder eines der Beratungsprojekte (S. 29 f.) wenden.

Denn als Asylsuchender, Kriegs- oder Bürgerkriegsflüchtling mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4, 4a oder 5 AufenthG oder mit einer Duldung aufgrund von Krankheit oder anderen Abschiebehindernissen oder als Betroffener, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, fallen Sie unter das Asylbewerberleistungsgesetz (§ 1 Abs. 1 AsylbLG). Leider schränkt das Gesetz auch die medizinischen Leistungen ein, die Sie erhalten.

Nach vier Jahren Bezug von Leistungen nach § 3 AsylbLG stehen Ihnen, falls Ihnen nicht vorgeworfen wird, Ihre Aufenthaltsdauer rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst zu haben, reguläre Leistungen analog der Sozialhilfe (SGB XII) zu (§ 2 AsylbLG). Wer Leistungen nach § 2 AsylbLG erhält, bekommt – wie Sozialhilfeberechtigte – auch eine Chipkarte einer Krankenversicherung nach Wahl (§ 264 SGB V). Die nachfolgend erläuterten Einschränkungen der medizinischen Versorgung nach §§ 4 und 6 AsylbLG gelten dann nicht.

Nach § 4 AsylbLG soll die medizinische Behandlung nur bei akuten oder schmerzhaften Erkrankungen erfolgen. Chronische Erkrankungen und Behinderungen werden nur behandelt, wenn akute Schmerzzustände hinzukommen. Unter § 4 sind neben den medizinischen Leistungen auch »sonstige Leistungen« (Heil- und Hilfsmittel, Physiotherapie, Fahrtkosten, DolmetscherInnen) zu erbringen, was aber häufig schwer durchzusetzen ist. Eingeschränkt ist die Versorgung mit Zahnersatz. § 6 AsylbLG regelt sonstige Leistungen, die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, das heißt wenn Folgeerkrankungen, Verschlechterungen oder dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigungen drohen. Hierunter fallen auch chronische Erkrankungen, die bei fehlender Behandlung akut werden können.

Häufig kommt es zu zusätzlichen, teilweise rechtswidrigen Einschränkungen. Die Auseinandersetzungen mit dem Sozialamt können viel Kraft kosten in einer Situation, die ohnehin schon sehr angespannt ist. Deshalb sollten Sie versuchen, sich hierfür Unterstützung zu holen. Die Beratungsprojekte (S. 29 f.) helfen Ihnen gerne dabei.

Wenn Sie ohne gültigen Aufenthalt und ohne Papiere in Deutschland leben, ist es oft schwer, eine medizinische Versorgung zu erhalten. Bei schweren Verletzungen und Notfällen

sind Krankenhäuser verpflichtet, Sie auch ohne Krankenversicherungsnachweis zu behandeln. Es gilt das Prinzip der ärztlichen Schweigepflicht: Das heißt, die Ärzte selbst dürfen die Polizei und andere nicht gegen Ihren Willen über Ihren Aufenthaltsstatus informieren. Es ist aber dennoch Vorsicht geboten, weil über die Frage der Finanzierung des Krankenhausaufenthalts das Sozialamt benachrichtigt werden kann. Dieses ist dazu verpflichtet, im Fall eines nicht mehr gültigen Aufenthaltstitels die Ausländerbehörde zu informieren. Grundsätzlich gilt: Sie sollten in Notfällen auf keinen Fall darauf verzichten, die Notfallaufnahme des nächstgelegenen Krankenhauses aufzusuchen. Wenn es Ihnen danach wieder besser geht, sollten Sie oder Ihre Angehörigen dann eine Anwältin bzw. einen Anwalt kontaktieren.

Schwieriger ist es dann oft, eine langfristige medizinische Behandlung zu erhalten. Oder aber, Sie haben Angst davor, dass Sie wegen fehlender Krankenversicherung von ÄrztInnen und Krankenhäusern abgewiesen werden.

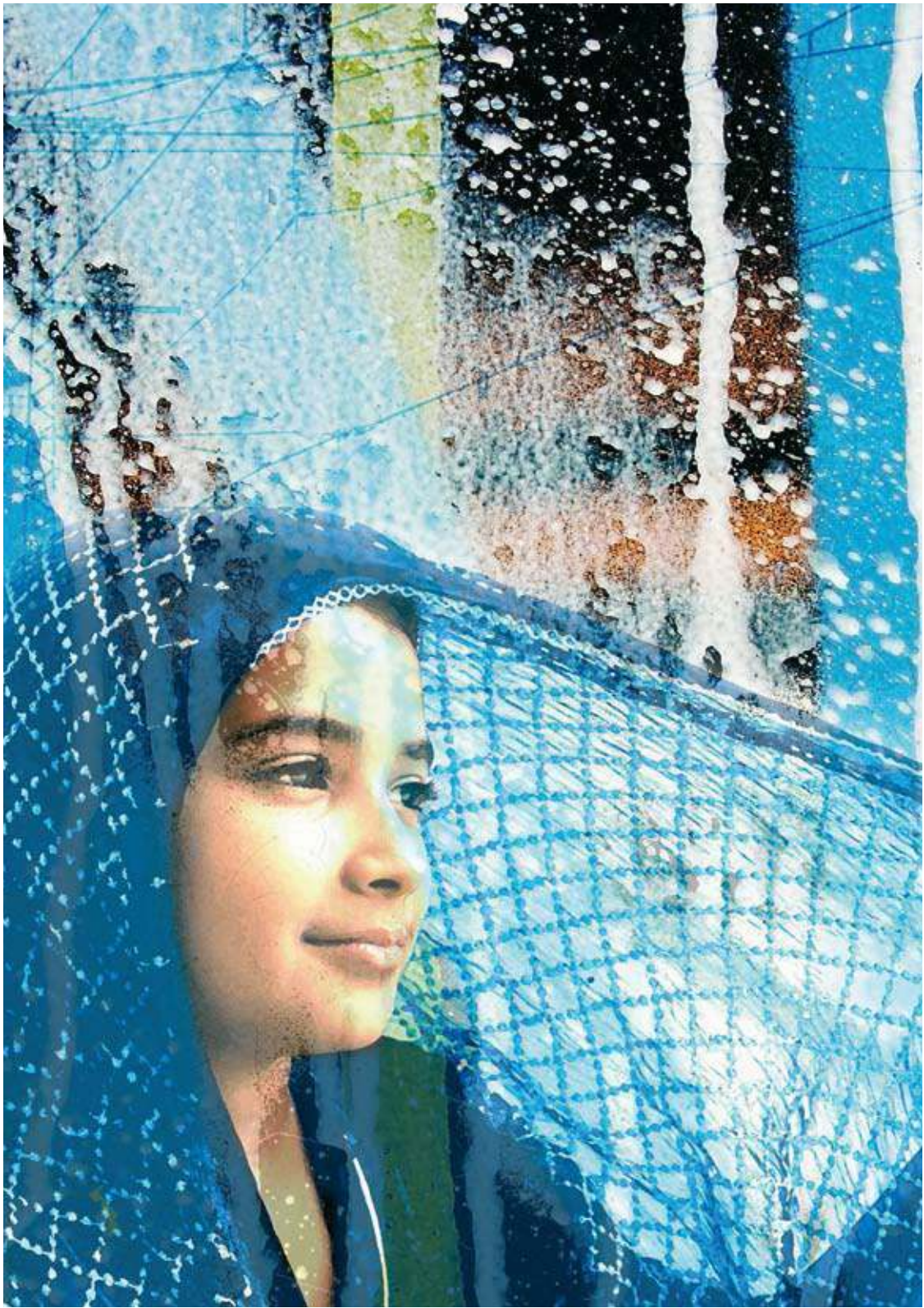
In einigen Bundesländern gibt es Projekte, die insbesondere Flüchtlinge und MigrantInnen ohne Gesundheitsversorgung dabei unterstützen, medizinische Hilfe zu erhalten:

Büro für medizinische Flüchtlingshilfe Berlin
Gneisenaustraße 2a
10961 Berlin
Telefon: 030 6946746
info@medibuero.de
www.medibuero.de (mit Linkliste von Büros in anderen Bundesländern)

Medizinische Flüchtlingshilfe e.V.
Engelsburger Straße 168
44793 Bochum
Telefon: 0234 9041380
info@mfh-bochum.de

Medizinische Beratungs- und Vermittlungsstelle für Flüchtlinge
c/o Informationsstelle Lateinamerika (ila) e.V.
Heerstraße 205
53111 Bonn
Telefon: 0228 695266
info@MediNetzBonn.de

Medizinische Beratungsstelle für Flüchtlinge und MigrantInnen
WIR-Zentrum
Hospitalstraße 109
22767 Hamburg
Telefon: 040 385739



Wer hilft, wenn zum rassistischen Angriff noch Aufenthaltsprobleme kommen?

Als Opfer einer rassistischen Gewalttat können aufenthaltsrechtliche Probleme schnell zu einer existenziellen Bedrohung werden. Denn man fühlt sich ohnehin schon verletztlich, schwach und ausgeliefert. Bei Migrations- und Asylberatungsstellen in Ihrer Nähe erhalten Sie kostenlose Hilfe und Unterstützung für Ihre ausländerrechtlichen und aufenthaltsrechtlichen Probleme.

Bei den Opferberatungsprojekten (S. 29 f.) erhalten Sie Informationen über die nächstgelegene kompetente Migrations- oder Asylberatungsstelle. Wenn Sie es wünschen, arbeitet das Opferberatungsprojekt, das Sie unterstützt, auch mit diesen Stellen zusammen.

Was tun gegen rassistische Gewalt?

Öffentlichkeit herstellen

Eine Strafanzeige gegen die TäterInnen wird das Problem rassistischer und rechter Gewalt alleine nicht lösen. In Städten oder Dörfern, an Schulen oder am Arbeitsplatz weigern sich viele Menschen, rassistische Gewalt als gesellschaftliches Problem überhaupt wahrzunehmen. Öffentlichkeitsarbeit kann aufklären, sensibilisieren und eine Debatte über diesen Zustand anstoßen.

Die Form der Öffentlichkeitsarbeit und der Zeitpunkt sollten von allen Beteiligten bewusst gewählt sein. Mittel und Wege, die Öffentlichkeit zu erreichen, gibt es viele: z.B. durch eine Pressemitteilung, ein Flugblatt, eine Infoveranstaltung, einen Infostand, ein E-Mail-Rundschreiben, das Internet/Homepage, einen Offenen Brief, eine Demonstration oder Kundgebung, einen Leserbrief, Interviews/Reportagen ...

Was sich eignet, müssen Sie entscheiden. Überlegen Sie sich folgende Punkte: Was soll erreicht werden? Wer soll angesprochen werden? Wollen Sie mit JournalistInnen sprechen? Mit wem wollen Sie zusammenarbeiten (Toleranz-Bündnis, Gewerkschaft, Flüchtlingsinitiative, linke Gruppen, Kirche, Parteien)?

Wenn Sie sich für eine öffentliche Berichterstattung entscheiden und JournalistInnen über Ihre Erfahrungen schreiben, dann können Sie der verbreiteten Position entgegen-treten, es gäbe gerade in Ihrer Stadt gar kein Problem der rassistischen Gewalt.

Unterstützung und Beratung zur Öffentlichkeitsarbeit erhalten Sie bei den Opferbera-tungsprojekten. (S. 29 f.) Sie sollten sich gegebenenfalls auch anwaltlich beraten las-sen, wann und in welcher Form Schilderungen zum Angriff gegenüber JournalistInnen sinnvoll sind bzw. welche Schwierigkeiten damit verbunden sein können.

Was tun gegen rassistische Diskriminierung und rechte Parolen?

Häufig sind rassistische Beleidigungen, Diskriminierungen und Gewalt eng miteinander verwoben. Denn dort, wo rassistischen Beleidigungen nicht Einhalt geboten wird und die Betroffenen alleine gelassen werden, haben rassistische GewalttäterInnen schnell freie Hand zum Zuschlagen. Auch rassistische Diskriminierung kann juristisch geahndet werden: Wenn Sie Opfer einer rassistischen Diskriminierung geworden sind, können Sie sich unter Umständen mithilfe des relativ neuen Antidiskriminierungsgesetzes dagegen wehren.

Bei den Beratungsprojekten erhalten Sie Adressen von Beratungsstellen und Initiativen, die mit Ihnen die Optionen nach dem Antidiskriminierungsgesetz erörtern können.

Rassistische Beleidigung, Bedrohung und Nötigung sind von strafrechtlicher Bedeutung und können angezeigt werden. Damit können Sie den Rechten die Hetze erschweren und den Strafverfolgungsbehörden einen Anlass geben, tätig zu werden. Wenn Sie z.B. Zeuge werden, wie eine Person rassistisch beschimpft wird, kann Ihre Anzeige auch eine Form des Eingreifens sein.

Auch Äußerungen, die andere Personen(-gruppen) als minderwertig erklären und ihnen die Menschenrechte absprechen (§ 130 StGB Volksverhetzung) können strafrechtliche Konsequenzen haben. Angezeigt werden können auch das Tragen oder Verbreiten von rechten Symbolen, Liedern und Parolen, die verfassungswidrig sind (§§ 86 und § 86a StGB). Hierzu zählen u.a. das Hakenkreuz, SS-Runen und alte NS-Parolen und Grußformen (Hitler-Gruß), aber auch die Symbole von verbotenen Neonaziorganisationen (z.B. Blood & Honour). Auch das Leugnen des Holocaust ist eine Straftat.

Aufbau von Selbstorganisation

Um sich gegen rassistische Gewalt, Diskriminierung und Ausgrenzung zu wehren, bedarf es unterschiedlicher Strategien. Treffpunkte, Initiativen und Projekte, die sich klar gegen rechtes Gedankengut, gegen Rassismus und Antisemitismus aussprechen, bieten Schutz und sind Verbündete. Sich gemeinsam mit anderen – zum Beispiel MigrantInnen, ausländischen Studierenden oder Flüchtlingen, alternativen Jugendlichen oder GewerkschafterInnen – auszutauschen und zu organisieren erweitert die eigenen Handlungsspielräume. Rechte und RassistInnen können sich nur den Raum nehmen, der ihnen auch überlassen wird. Rassistische Angriffe, aber auch rechte Symbole und Aufkleber sind Teil einer rechten Strategie, Räume in Beschlag zu nehmen und dann zu dominieren. Doch wenn Sie sich mit FreundInnen, Bekannten oder bereits existierenden Gruppen zusammenschließen, dann entstehen mehr Möglichkeiten, mit den eigenen Forderungen in der Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden und die Mehrheitsgesellschaft für die Situation derer zu sensibilisieren, die von rassistischer Ausgrenzung und Gewalt betroffen sind.

Selbstorganisation heißt sichtbar sein. Sichtbar in dem Sinne, durch eigene Aktionen und Projekte für andere MigrantInnen, Flüchtlinge oder ausländische Studierende eine Anlaufstelle zu schaffen. Sichtbar werden aber auch in dem Sinne, sich nicht mehr aus Angst vor rassistischer Diskriminierung und Ausgrenzung unsichtbar zu machen und zu schweigen. Und damit auch anderen die Möglichkeit zu geben, sich mit Ihnen zu solida-

risieren und Sie zu unterstützen. Sichtbar werden Sie auch dadurch, dass Sie rassistische Vorfälle öffentlich machen und sich in politische Debatten einmischen.

Durch Selbstorganisation von Betroffenen rechter und rassistischer Vorfälle kann den Rechten signalisiert werden, dass sie mit Widerspruch zu rechnen haben. Wenn zudem vor Ort ein Netzwerk aus FreundInnen oder politischen AktivistInnen besteht, dann kann als Reaktion auf einen Angriff auch eine Demonstration oder Kundgebung organisiert werden.

Solidarität ist eine Waffe

Als Flüchtling, MigrantIn, Schwarze Deutsche oder ausländischer Studierender in Orten zu leben, wo lediglich zwei Prozent der Bevölkerung nicht-deutscher Herkunft sind und man oft mit Ablehnung, Misstrauen und Diskriminierung konfrontiert ist, ist nicht einfach und kostet viel Kraft. Zumal wenn man dann auch noch mit aufenthaltsrechtlichen Beschränkungen konfrontiert ist. Doch es gibt überall viele kleine Gruppen, die antifaschistisch und antirassistisch aktiv sind: alternative Hausprojekte, soziokulturelle Zentren oder engagierte PfarrerInnen, SozialarbeiterInnen oder GewerkschafterInnen, bei denen Sie Unterstützung finden können. Teilweise stehen sie auch über Netzwerkstrukturen miteinander im Kontakt. Im Adressteil (S. 29 ff.) finden Sie einige ausgewählte Initiativen, mit denen Sie Kontakt aufnehmen können, um zum Beispiel Unterstützung für eine Veranstaltung zu erhalten oder um sich auszutauschen und eventuell gemeinsame Aktivitäten zu planen.

Anhang

Information über Ausgang des Verfahrens/Information über Haft/Haftentlassung

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort *

An die Staatsanwaltschaft XXX

XXX

XXX

Datum

Betr.: Az. XXXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantrage ich als Geschädigter in dem laufenden Ermittlungsverfahren zum Aktenzeichen XXXX, über den Ausgang des Ermittlungs- und Strafverfahrens informiert zu werden. Darüber hinaus beantrage ich schon jetzt vorsorglich für den Fall der Verurteilung des Tatverdächtigen zu einer Haftstrafe über den Haftantritt sowie die Haftentlassung des Verurteilten informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Unterschrift

* bzw. Angabe einer anderen ladungsfähigen Anschrift (z.B. einer Beratungsstelle, des Anwalts bzw. der Anwältin oder des Arbeitgebers)

Dienstaufsichtsbeschwerde

Name

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort *

An das Polizeipräsidium XXX

XXX

XXX

Datum

Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Mitarbeites der Polizeireviers XX-str., in XXX

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Polizeibeamten (wenn vorhanden: Namen oder Einheit der Beamten), die am XX.XX.XX. um XX.XX Uhr in dem oben genannten Polizeirevier Dienst hatten.

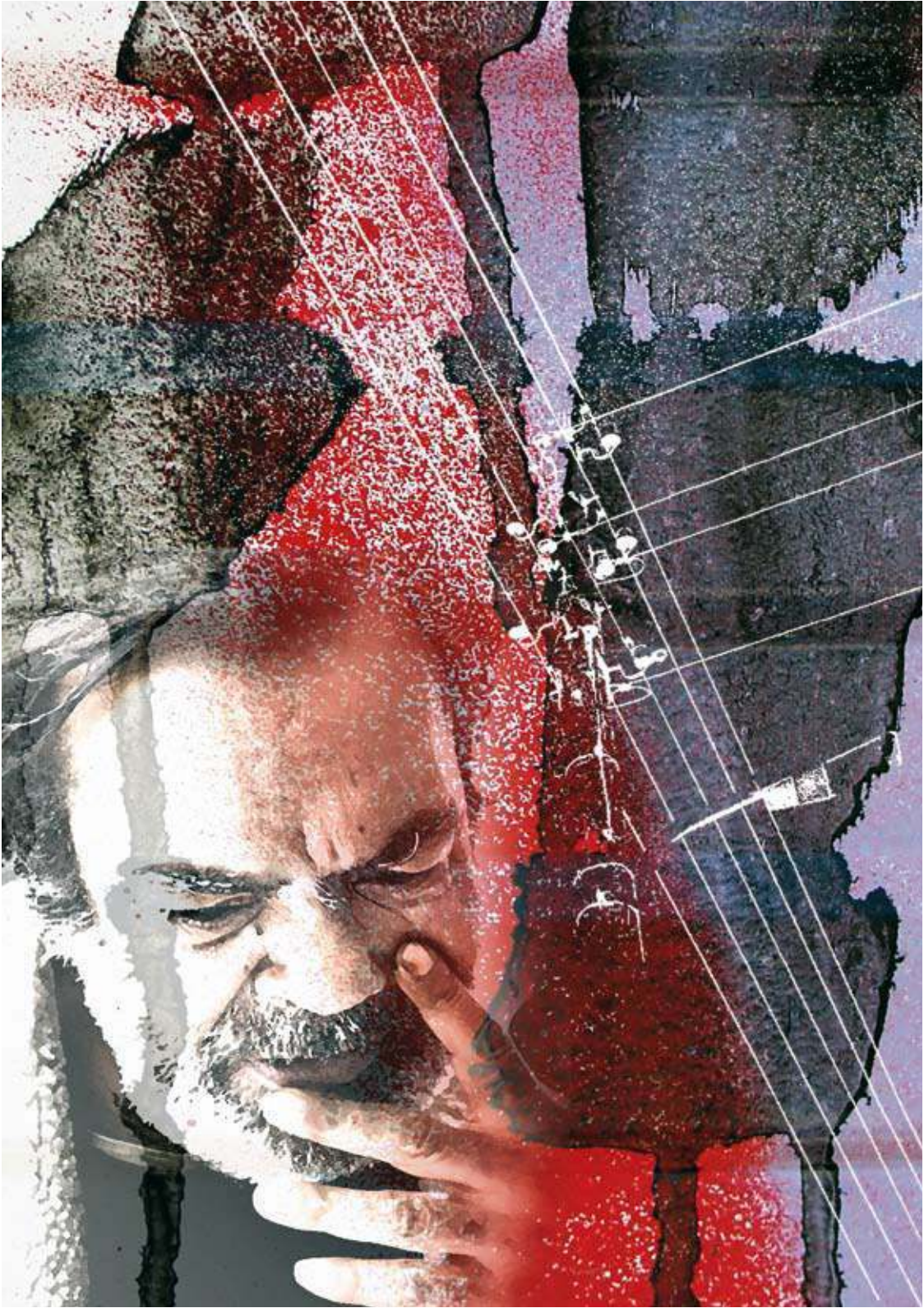
Die diensthabenden Beamten weigerten sich am XXX um XXX Uhr, trotz meiner sichtbaren Verletzungen, Anzeige wegen Körperverletzung aufzunehmen. Vielmehr erklärten sie mir, dass kein Straftatbestand zu erkennen sei und forderten mich auf, das Polizeirevier zu verlassen.

Ich bitte um Bearbeitung und schriftliche Mitteilung über den Ausgang der Ermittlungen hinsichtlich dieser Beschwerde.

Mit freundlichen Grüßen

Name, Unterschrift

* bzw. Angabe einer anderen ladungsfähigen Anschrift (z.B. einer Beratungsstelle, des Anwalts bzw. der Anwältin oder des Arbeitgebers)



Adressen

Unterstützung nach einem rechten, rassistischen Angriff:

Berlin

**Reach Out \\
Opferberatung und Bildung gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus \\
Oranienstraße 159 \\
10969 Berlin \\
Telefon 030 69568339 \\
Fax 030 69568346 \\
info@reachoutberlin.de \\
www.reachoutberlin.de**

**Kampagne für Opfer rassistischer Polizeigewalt \\
c/o Reach Out \\
Oranienstraße 159 \\
10969 Berlin \\
Telefon 030 69568339 \\
Fax 030 69568346 \\
info@kop-berlin.de**

Brandenburg

**Opferperspektive e.V. \\
Beratung für Opfer rechter Gewalt in Brandenburg \\
Rudolf-Breitscheid-Straße 164 \\
14482 Potsdam \\
Telefon 0331 81700000 \\
Fax 0331 81700001 \\
info@opferperspektive.de \\
www.opferperspektive.de**

**Kontakt- und Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalt Bernau \\
Breitscheidstraße 41 \\
16321 Bernau \\
Telefon 03338 459407 \\
kontaktstelle@so36.net**

**Beratungsstelle für Opfer rechtsextremer Gewalt Frankfurt (Oder) \\
Berliner Straße 24 \\
15230 Frankfurt (Oder) \\
Telefon 0335 6659994 \\
Mobil 0179 1265680 \\
borg-ffo@gmx.net**

**Anlaufstelle für Opfer rechter Gewalt Guben \\
Kaltenborner Straße 2 \\
03172 Guben \\
Mobil 0173 4222466 \\
anlaufstelle-guben@web.de**

**Beratungsgruppe für Opfer rechtsextremer Gewalt Strausberg \\
Postfach 1126 \\
15331 Strausberg \\
Mobil 0173 6343604 \\
borg-srb@gmx.net**

Mecklenburg-Vorpommern

**LOBBI \\
Landesweite Opferberatung, Beistand und Information für Betroffene rechter Gewalt \\
www.lobbi-mv.de**

**LOBBI West \\
Hermannstraße 35 \\
18055 Rostock \\
Telefon 0381 2009377 \\
Fax 0381 2009378 \\
Mobil 0170 5282997 \\
west@lobbi-mv.de**

**LOBBI Ost \\
Tilly-Schanzen-Straße 2 \\
17033 Neubrandenburg \\
Telefon 0395 4550718 \\
Fax 0395 4550720 \\
ost@lobbi-mv.de**

Sachsen

**RAA Opferberatung \\
Beratung für Betroffene rechtsextremer und rassistischer Gewalt \\
www.raa-sachsen.de**

**Beratungsstelle Dresden \\
Bautzner Straße 45 \\
01099 Dresden \\
Telefon 0351 8894174 \\
Fax 0351 8049193 \\
Mobil 0172 9741268 \\
opferberatung.dresden@raa-sachsen.de**

Beratungsstelle Leipzig \\ Härtelstraße 11 \\ 04107 Leipzig \\ Telefon 0341 2618647
\\ Fax 0341 2254956 \\ Mobil 0178 5162937 \\ opferberatung.leipzig@raa-sachsen.de

Beratungsstelle Chemnitz \\ Weststraße 49 \\ 09112 Chemnitz \\ Telefon 0371 4819451
\\ Fax 0371 4819452 \\ Mobil 0172 9743674 \\ opferberatung.chemnitz@raa-sachsen.de

Amal Sachsen \\ Recherche zu rechtsextremen Aktivitäten \\ www.amal-sachsen.de

Büro Wurzen \\ Domplatz 5 \\ 04804 Wurzen \\ Telefon 03425 851541 \\ wurzen@
amal-sachsen.de

Büro Görlitz \\ Hospitalstraße 30 \\ 02826 Görlitz \\ goerlitz@amal-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt \\ www.mobile-opferberatung.de

Anlaufstelle Magdeburg \\ Erich-Weinert-Straße 30 \\ 39104 Magdeburg \\ Telefon
0391 5446710 \\ Fax 0391 5446711 \\ Mobil 0170 2925361 oder 0170 2948352 \\
opferberatung.mitte@miteinander-ev.de

Anlaufstelle Halle \\ Platanenstraße 9 06114 Halle \\ Telefon 0345 2267100 \\
Fax 0345 2267101 \\ Mobil 0170 2948413, 0151 53318824 oder 0175 1622712 \\
opferberatung.sued@miteinander-ev.de

Anlaufstelle Salzwedel \\ Chüdenstraße 4 \\ 29410 Salzwedel \\ Telefon 03901 306431
\\ Fax 03901 306432 \\ Mobil 0170 2904112 oder 0175 6638710 \\ opferberatung.nord@
miteinander-ev.de

Miteinander e.V. \\ Erich-Weinert-Straße 30 \\ 39104 Magdeburg \\ Telefon 0391 620773
\\ Fax 0391 6207740 \\ net.gs@miteinander-ev.de \\ www.miteinander-ev.de

Beratungsstelle für Opfer rechtsextremer Gewalt Dessau \\ c/o Multikulturelles
Zentrum Dessau e.V. \\ Parkstraße 7 \\ 06846 Dessau \\ Telefon 0340 66112395 \\
opferberatung@datel-dessau.de

Thüringen

MOBIT \\ Mobile Beratung in Thüringen Für Demokratie – Gegen Rechtsextremismus
\\ Pfeiffersgasse 15 \\ 99084 Erfurt \\ Telefon 0361 2192694 \\ Fax 0361 2192734 \\
mail@mobit.org \\ www.mobit.org

Thüringer Hilfsdienst für Opfer rechtsextremer Gewalt \\ Am Stadion 1 \\ 07749
Jena \\ Telefon 03641 801366 \\ Fax 03641 357806 \\ tho@opferhilfsdienst.de \\
www.opferhilfsdienst.de

Informationen für MigrantInnen und Flüchtlinge in Sachsen-Anhalt:

Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt e.V. \\ Schellingstraße 3-4 \\ 39104 Magdeburg \\
Telefon 0391 5371279 \\ Fax 0391 5371280 \\ frsa.magdeburg@web.de

Integrationsbeauftragte der Landesregierung \\ Ministerium für Gesundheit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt \\ Turmschanzenstraße 25 \\ 39114 Magdeburg \\ Telefon 0391 5674682 \\ integrationsbeauftragte@ms.sachsen-anhalt.de \\ www.integriert-in-sachsen-anhalt.de

Ausländerbeirat der Landeshauptstadt Magdeburg \\ Julius-Bremer-Straße 8 \\ 39090 Magdeburg \\ Telefon 0391 5402384 \\ Fax 0391 5402491 \\ auslaenderbeirat@magdeburg.de

Ausländerbeirat der Stadt Halle/Saale \\ Marktplatz 1 \\ 06108 Halle (Saale) \\ Telefon 0345 1227271 \\ Fax 0345 2214024 \\ info@auslaenderbeirathalle.de

Bündnis Migrantenselbstorganisationen \\ c/o Jugendwerkstatt »Frohe Zukunft« \\ Heinrich-Franck-Straße 2 \\ 06112 Halle \\ Telefon 0345 1227271 \\ Fax 0345 1227270 \\ kathrin.reichelt@jw-frohe-zukunft.de \\ www.jw-frohe-zukunft.de

... in anderen Bundesländern und bundesweit

Flüchtlingsrat Berlin e.V. \\ Georgenkirchstraße 69-70 \\ 10249 Berlin \\ Telefon 030 243445762 \\ Fax: 030 243445763 \\ buero@fluechtlingsrat-berlin.de \\ www.fluechtlingsrat-berlin.de

Flüchtlingsrat Brandenburg e.V. \\ Rudolf-Breitscheid-Straße 164 \\ 14482 Potsdam \\ Telefon/Fax: 0331 716499 \\ info@fluechtlingsrat-brandenburg.de \\ www.fluechtlingsrat-brandenburg.de

Flüchtlingsrat Mecklenburg-Vorpommern e.V. \\ Postfach 11 02 29 \\ 19002 Schwerin \\ Telefon 0385 5815791 \\ Fax 0385 5815791 \\ kontakt@fluechtlingsrat-mv.de \\ www.fluechtlingsrat-mv.de

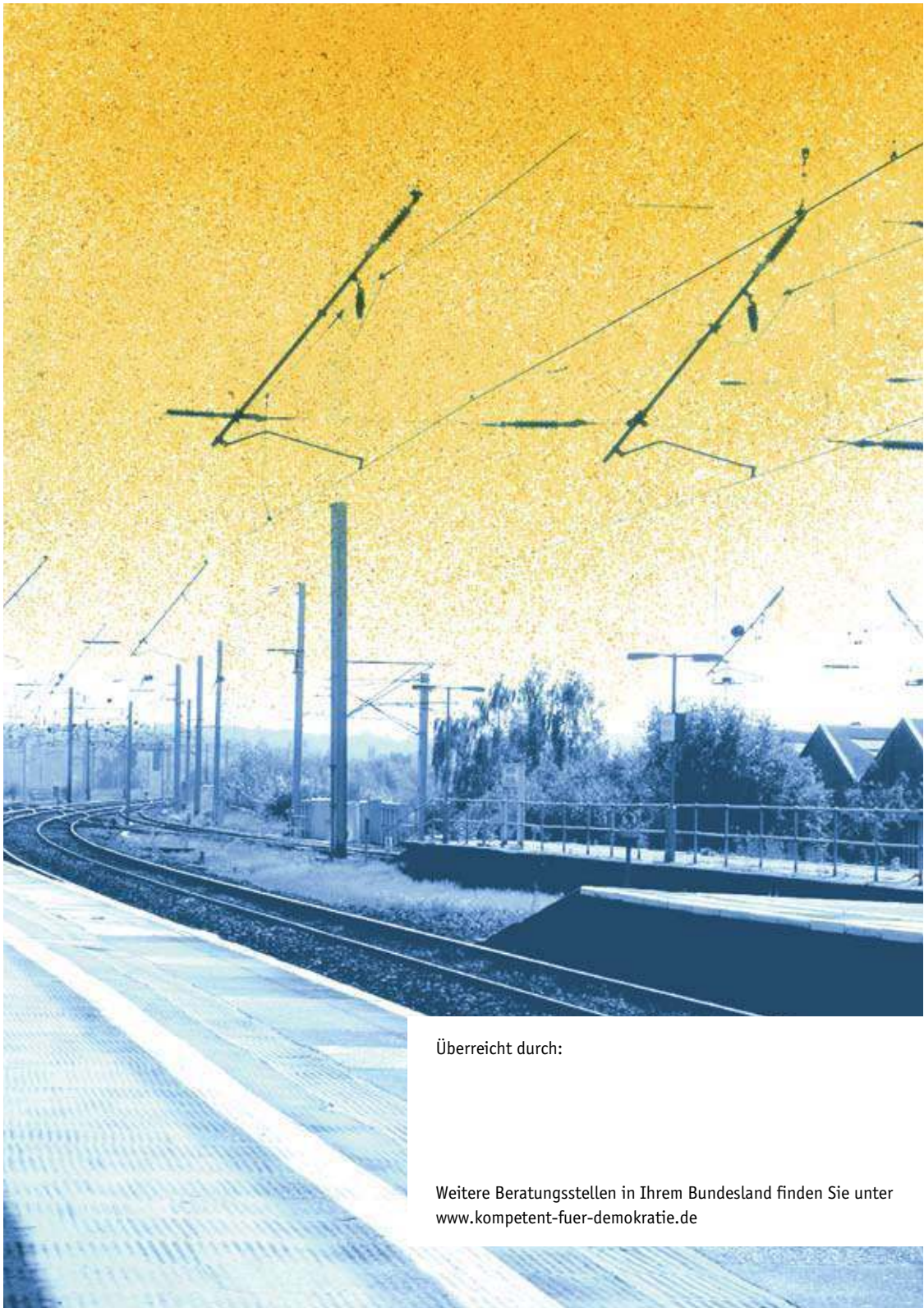
Sächsischer Flüchtlingsrat e.V. \\ Kreischaer Straße 3 \\ 01219 Dresden \\ Telefon 0351 4714039 \\ Fax: 0351 4692508 \\ info@saechsischer-fluechtlingsrat.de \\ www.saechsischer-fluechtlingsrat.de

Flüchtlingsrat Thüringen e.V. \\ Warsbergstraße 1 \\ 99092 Erfurt \\ Telefon 0361 2172720 \\ Fax 0361 2172727 \\ www.fluechtlingsrat-thr.de

Verband binationaler Familien und Partnerschaften (iaf e.V.) \\ Kurt-Eisner-Straße 40 \\ 04275 Leipzig \\ Telefon 0341 6880022 \\ Fax 0341 2112052 \\ leipzig@verband-binationaler.de \\ www.verband-binationaler.de

PRO ASYL e.V. \\ Postfach 160 624 \\ 60069 Frankfurt a.M. \\ Telefon 069 230688 \\ Fax 069 230650 \\ proasyl@proasyl.de \\ www.proasyl.de

Initiative Schwarze Menschen in Deutschland (ISD) \\ ISD-Bund e.V. \\ Postfach 900 355 \\ 60443 Frankfurt a.M. \\ www.isdonline.de



Überreicht durch:

Weitere Beratungsstellen in Ihrem Bundesland finden Sie unter www.kompetent-fuer-demokratie.de